



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 35 vom 20.05.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- **Übungen der Bundeswehr** 374
- **Wasserrecht;** 374
Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4
Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Verfahren zur Festsetzung
eines Überschwemmungsgebiets am Unterempfenbacher Bach,
von Fluss-km 0,0 bis 3,624

Stadt Kelheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

- Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 Ü
„Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“ 376
- Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33
(Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) 379
- Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) 382
- Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-
Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 05 nach
§ 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) 386

Sonstiges

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Hopfenbachtal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2022 389
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des
Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach 390
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des
Zweckverbandes Bad Gögging 393



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 17.05.2022, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

08. bis 09. Juni 2022

im nördlichen Landkreis Kelheim Übungen, auch in der Nacht durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 17.05.2022
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Welhofer
Abteilungsleiter

44-641-Y 44

**Wasserrecht;
Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4
Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Verfahren zur Festsetzung eines
Überschwemmungsgebiets am Unterempfenbacher Bach, von Fluss-km 0,0 bis 3,624
(Gewässer III. Ordnung) nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46
Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer
Verordnung**

Die Überschwemmungsgebietsgrenzen des Unterempfenbacher Bachs wurden für ein hundertjährliches Hochwasserereignis im gegenständlichen Abschnitt durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelt. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang der Festsetzung ergeben, waren in der Zeit vom 11.02.2022 bis einschließlich 10.03.2022 auf der Webseite des Landkreises Kelheim öffentlich einsehbar. Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

Bekanntmachung

1. Das Landratsamt Kelheim führt momentan das Anhörungsverfahren für das im Betreff genannte Wasserrechtsverfahren durch.

Anstelle eines physischen Erörterungstermins wird vorliegend eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID 19 – Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekanntgemacht.

2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die beteiligten Behörden und diejenigen Personen beschränkt, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie Betroffene. Betroffene sind Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die aber im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben.
3. Der zu erörternde Sachverhalt (u. a. Erläuterungsbericht, Information zur Ermittlung von Überschwemmungsgebieten, fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut zu den Einwendungen) wird in der Zeit vom 03.06.2022 bis einschließlich 24.06.2022 passwortgeschützt im Internet zum Herunterladen bereitgestellt.

Der Link und das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation werden den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.

Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können das Passwort ab sofort bis einschließlich 22.06.2022 per E-Mail unter wasserrecht@landkreis-kelheim.de oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim anfordern. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben und die Betroffenheit zu begründen.

4. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 03.06.2022 bis einschließlich 24.06.2022 per E-Mail unter wasserrecht@landkreis-kelheim.de oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Überschwemmungsgebiet berührt werden, freigestellt.
6. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung – soweit noch nicht bekannt – durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landratsamt Kelheim) zu geben ist.
7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/>) bereitgestellt.

Kelheim, den 16.05.2022
Landratsamt

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-27 Ü-Erw.-Sch

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 Ü „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“;

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 23.03.2021 mit Beschluss Nr. 154 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 Ü „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gegenüber dem Vorentwurf im Hinblick der Fachstellenhinweise zur Grünordnung sowie einzelner textlicher Festsetzungen und Hinweise ergänzt bzw. überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes bleibt unverändert wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 353/11 sowie Fl.Nr. 353/10 (Teilfläche) der Gemarkung Affecking, die südwestlich an das bestehende Gelände des Kreisbauhofes angrenzen, mit einer Gesamtfläche von 2.751 m² und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 353/6 der Gemarkung Affecking;

Im Westen: Östliche Grundstücksgrenzen der Fl. Nrn. 356/2 und 352 der Gemarkung Affecking;

Im Süden: Nördliche Grundstücksgrenzen der Fl. Nrn. 334 und 339 der Gemarkung Affecking;

Im Osten: Westliche Gebäudegrenzen der Fl.Nr. 353/10 der Gemarkung Affecking

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 27 „Heidäcker – Überarbeitung -Erweiterung“ werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung der Bauleitplanung soll die bauplanungsrechtliche Schaffung eines Baurechtes zur Erweiterung des bestehenden Kreisbauhofes ermöglicht werden. Ohne die Schaffung eines Baurechts durch den Bebauungsplan kann eine baurechtliche Genehmigung für eine Erweiterung des Kreisbauhofes nicht erreicht werden. Die Erweiterung des Bauhofgeländes ist für die pflichtgemäße Erledigung der Arbeiten des Kreisbauhofes erforderlich.

Zudem ist im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Anpassung als Übergang zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.27 „Heidäcker-Überarbeitung“ im Anschlussbereich in Richtung Osten zwischen Fl.Nr.353/11 sowie 353/10 erforderlich. Der rechtskräftige Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sieht an der Stelle eine Eingrünung in Form eines Blühstreifens mit Baum-/ und Strauchpflanzungen vor und würde eine Erschließung der Erweiterungsfläche verhindern. So wird in einem Überschneidungsbereich die Baugrenze der Erweiterung entsprechend an die bereits rechtskräftige Baugrenze angeknüpft. Die Eingrünung wird dann in Richtung Westen versetzt und verschoben. Diese Erweiterung des Geltungsbereiches ist notwendig, um die ordnungsgemäße Erschließung der Erweiterungsfläche sicherzustellen als auch dahingehend, der Entwicklung des Kreisbauhofes eine optimale Entwicklungsmöglichkeit und Ausnutzung der Grundstücksverfügbarkeit aufzuzeigen.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 Ü „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“ erfolgt die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung).

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 Ü „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“ wird im Regelverfahren mit entsprechender Umweltprüfung abgewickelt.

Der im Zuge des Planungsverfahrens erarbeitete Umweltbericht als Bestandteil des Verfahrens, betrachtet und untersucht die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes wie Mensch, Arten und Lebensräume (Tiere und Pflanzen), Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter. Weiterhin werden in dem Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet und ihre Untersuchungsrelevanz bewertet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim
- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Bodeninformationssystem Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen

Mit Beschluss Nr. 357 vom 04.10.2021 wurde der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 Ü „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“, im Sinne des § 30 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 25.11.2021 bis 11.01.2022 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Kultur-/Sachgüter abgegeben:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 10.01.2022 zur Lärmkontingentierung bzw. zur Beeinträchtigung bestehender Betriebe durch Lärm, zu den Schutzgütern Mensch, Kultur und Sachgüter und Arten- und Lebensräume;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 10.01.2022 zur Grünordnung und zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden und Fläche und Klima und Luft;
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 22.12.2021 zur Niederschlagswasserbeseitigung und zum Grundwasser und Bodenschutz, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 03.01.2022 zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur und Sachgüter und Klima und Luft;
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 11.01.2022 zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zur Nutzung von Innenentwicklungspotentialen und zur Rücknahme von nicht mobilisierbaren Bauflächen, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, Wasser und Arten und Lebensräume
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 16.12.2021 zu Geogefahren in Form von der Entstehung von Dolinen oder Erdfällen vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft und vorsorgendem Bodenschutz, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Wasser und Arten und Lebensräume;

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 07.03.2022 behandelt, gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 Ü „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“, für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 Ü „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“, mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen, liegt nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

01.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 13.05.2022
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-20-D33-Sch

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung);

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 26.04.2021 mit Beschluss Nr. 86 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes inklusive Erläuterungsbericht wurde gegenüber dem Vorentwurf entsprechend der Inhalte der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen ergänzt bzw. überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes bleibt unverändert wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 353/11 sowie Fl.Nr. 353/10 (Teilfläche) der Gemarkung Affecking mit einer Gesamtfläche von 2.751 m² und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 353/6 der Gemarkung Affecking;

Im Westen: Östliche Grundstücksgrenzen der Fl. Nrn. 356/2 und 352 der Gemarkung Affecking;

Im Süden: Nördliche Grundstücksgrenzen der Fl. Nrn. 334 und 339 der Gemarkung Affecking;

Im Osten: Westliche Gebäudegrenzen der Fl.Nr. 353/10 der Gemarkung Affecking

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 33 (Heidäcker – Überarbeitung - Erweiterung) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Schaffung eines Baurechtes gelegt werden, ohne die eine baurechtliche Genehmigung für eine Erweiterung des Kreisbauhofes nicht erreicht werden kann. Die Erweiterung des Bauhofgeländes ist für die pflichtgemäße Erledigung der Arbeiten des Kreisbauhofes erforderlich.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO geändert werden. Durch die Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Erweiterung des Kreisbauhofes geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“ erfolgt im Parallelverfahren.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 Ü „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“ und wird im Regelverfahren mit entsprechender Umweltprüfung abgewickelt.

Der im Zuge des Planungsverfahrens erarbeitete Umweltbericht als Bestandteil des Verfahrens, betrachtet und untersucht die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes wie Mensch, Arten und Lebensräume (Tiere und Pflanzen), Boden/Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter.

Weiterhin werden in dem Umweltbericht die Aspekte Unfall- und Katastrophenschutz, Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Techniken und Stoffe, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet und ihre Untersuchungsrelevanz bewertet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen.

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim
- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Umweltatlas Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- Bayernatlas Plus
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen

Mit Beschluss Nr. 191 vom 25.10.2021 wurde der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) im Sinne des § 30 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 25.11.2021 bis 11.01.2022 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden/Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Kultur-/Sachgüter abgegeben:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 10.01.2022 zur Lärmkontingentierung bzw. zur Beeinträchtigung bestehender Betriebe durch Lärm, zu den Schutzgütern Mensch, Kultur und Sachgüter und Arten- und Lebensräume;
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 11.01.2022 zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zur Nutzung von Innenentwicklungspotentialen und zur Rücknahme von nicht mobilisierbaren Bauflächen, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, Wasser und Arten und Lebensräume
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 16.12.2021 zu Geofahren in Form von der Entstehung von Dolinen oder Erdfällen vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft und vorsorgendem Bodenschutz, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Wasser und Arten und Lebensräume;

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 07.03.2022 vorberatend behandelt, und dann in der Sitzung des Stadtrates vom 28.03.2022 gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf des Deckblattes Nr. 33 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 33 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung und Umweltbericht, sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen liegen nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

01.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 13.05.2022
Stadt Kelheim

Gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-20-D34-Sch

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf);

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 26.04.2021 mit Beschluss Nr. 87 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes inklusive Erläuterungsbericht wurde gegenüber dem Vorentwurf entsprechend der Inhalte der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen etwas ergänzt und überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes bleibt unverändert wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das an der Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt nordwestlich des Ortsteiles Thaldorf in der Gemarkung Thaldorf liegt, umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt 62.245 m².

- Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1704/1 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 Gemarkung Thaldorf (entlang Weg Fl.Nr. 1424 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1421 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (entlang Hopfenbach Fl.Nr. 1414 der Gemarkung Thaldorf).

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 34(Solarpark Thaldorf), werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ und wird im Regelverfahren mit entsprechender Umweltprüfung abgewickelt.

Der im Zuge des Planungsverfahrens erarbeitete Umweltbericht als Bestandteil des Verfahrens, betrachtet und untersucht die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes wie Mensch, Arten und Lebensräume (Tiere und Pflanzen), Boden/Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter. Weiterhin werden in dem Umweltbericht die Aspekte Unfall- und Katastrophenschutz, Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Techniken und Stoffe, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet und ihre Untersuchungsrelevanz bewertet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen.

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim
- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Umweltatlas Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- BayernatlasPlus
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen

Mit Beschluss Nr. 167 vom 30.08.2021 wurde der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) im Sinne des § 30 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 14.10.2021 bis 15.11.2021 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden/Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Kultur-/Sachgüter abgegeben:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 12.11.2021 zur Blendwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage, (Einhaltung der notwendigen Abstände zu den Immissionsorten), sowie zu Lärm in Form von tieffrequentem Brummens, zum Schutzgut Mensch und zu Schutzgut Arten und Lebensräume;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 12.11.2021 zu fehlenden Aussagen zur Artenschutzkartierung, zum Arten- und Biotopschutzprogramm, zum Umweltbericht, zu den Schutzgütern Arten und Lebensräume, Boden/Fläche, Landschaftsbild und Klima und Luft;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle staatliche Abfallrecht vom 12.11.2021 zu Altlastenverdachtsflächen und Altlasten sowie zu möglichen Bodenverunreinigungen, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Wasserrecht vom 12.11.2021 zur Lage des Planungsgebietes im Wasserschutzgebiet des Brunnen VIII, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 15.11.2021 zur Lage des Planungsgebietes im Wasserschutzgebiet des Brunnen VIII, zum Gewässer- und Hochwasserrisikomanagement im Hinblick auf mögliche Überflutungen durch Hochwasser, zu Mindestabständen zu bestehenden Gewässern (Hopfenbach), zu Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 11.11.2021 zu bodendenkmalpflegerischen Belangen im Hinblick auf bestehende Bodendenkmäler im Planungsgebiet sowie zu unter Umständen erforderlichen Bodeneingriffen, zu den Schutzgütern Boden/Fläche und Kultur- und Sachgüter;

- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG Immobilien vom 08.11.2021 zu Infrastrukturellen und immobilienrelevanten Belangen (z. B. Sichteinschränkungen, Blendungen, Schattenwurf, Anpflanzungen, Verkehrssicherungspflicht, Ableitung von Wasser, Kreuzungen) und zu Hinweise für Bauten nahe der Bahn (z. B. Auflagen und Sicherheitsauflagen, Sicherheitsabstände, Baumaterial), zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche, Kultur- und Sachgüter und Wasser;
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 05.11.2021 zu möglicherweise entstehenden Emissionen durch die Landwirtschaft, zu Schattenwurf auf die landwirtschaftlichen Flächen durch an die Freiflächenphotovoltaikanlage angrenzende Bepflanzung, zu einer möglichen Beweidung der Flächen, zum sparsamen Umgang mit Flächen, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur- und Sachgüter und Klima und Luft;
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.11.2021 zu Entzug von landwirtschaftlichen Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Wiedernutzung nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung, zu Schattenwurf auf die landwirtschaftlichen Flächen durch an die Freiflächenphotovoltaikanlage angrenzende Bepflanzung, zur Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Bauphase, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur- und Sachgüter und Klima und Luft;
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 05.11.2021 zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Bezug auf die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, sowie zur Empfehlung eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, Wasser und Arten und Lebensräume;
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 02.11.2021 zu Geogefahren in Form von der Entstehung von Dolinen oder Erdfällen vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft und vorsorgendem Bodenschutz, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Wasser, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahmen von zwei Bürgern (Eingang bei der Stadt Kelheim am 03.11.2021 und am 10.11.2021) zum Landschaftsbild, zum Flächenverbrauch, zu den erneuerbaren Energien, zur Land- und Forstwirtschaft, zur Jagdwirtschaft sowie zur Versorgung mit Leitungsinfrastruktur, zu den Schutzgütern Landschaftsbild, Boden/Fläche, Mensch, Arten und Lebensräume, Klima und Luft, und Kultur- und Sachgüter.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 07.03.2022 vorberatend behandelt, und dann in der Sitzung des Stadtrates vom 28.03.2022 gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf des Deckblattes Nr. 34 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Solarpark Thaldorf) für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 34 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Solarpark Thaldorf) mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung und Umweltbericht, sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen liegen nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

01.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), eingesehen

werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 13.05.2022
Stadt Kelheim

Gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/2 D 05

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 05 nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 04.04.2022 den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt Nr. 05, im Sinne des § 30 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das östlich des Weinbergweges und nördlich der Kelheimwinzerstraße liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1282, 1282/3, 1282/4, 1282/5, 1282/6, 1284, 1284/2, 1284/3, 1284/4, 1284/5, 1285, 1285/3, 1285/4, 1285/5, 1285/6, 1288, 1288/4, 1288/5, 1288/6, 1288/7, 1288/8, 1288/9, 1288/16, 1288/17, 1288/18, 1289, 1290, 1292 Teilfläche, 1309, 1309/2, 1309/4, 1309/5, 1310/1, 1310/3, 1311, 1311/1, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/5, 1312/14, 1313, 1313/2, 1315, 1316, 1317 Teilfläche, 1318, 1320, 1320/1 und 1718/3 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von **ca. 4,7 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: durch den Weinbergweg, sowie durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 1282, 1288/4, 1285/4, 1284/4, 1282/6 und 1282 der Gemarkung Kelheim;

Im Osten: durch die Weinstraße (östliche Grundstücksgrenze Fl. Nrn. 1282 der Gemarkung Kelheim);

Im Süden: durch die Kelheimwinzerstraße

Im Westen: durch den Weinbergweg

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 05 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Hauptinhalt der Entwicklung soll eine Neuordnung des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes von einem derzeit geplanten und überwiegend bereits bestehenden Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet, das durch Einzel- und Doppelhausbebauung geprägt wird, in ein Urbanes Gebiet sowie ein Allgemeines Wohngebiet mit einer zusätzlichen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche für ein Seniorenwohnheim mit Kindergarten und Kinderkrippe. Angestrebt wird hier für die weitere Entwicklung eine angemessene Nachverdichtung für Wohnen in Form von Einzelhaus-, Doppelhaus-, bzw. Reihenhausbebauung, sowie Mehrfamilienhausbebauung, auch in Form des sozialen Wohnungsbaus.

Darüber hinaus soll eine Überplanung des bestehenden Bebauungsplanes auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung sowie einer zeitgemäßen Erschließung erfolgen. Dies ist notwendig, um den Erhalt des Seniorenwohnheimes in Kelheim langfristig abzusichern, den sozialen Wohnungsbau im Stadtgebiet weiter voranzutreiben und im Weiteren die Stadt Kelheim städtebaulich weiter zu entwickeln, sowie zudem eine gezielte Nachverdichtung zu ermöglichen.

Hiermit wird dem Entwicklungsziel 3.3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen, nach dem in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind.

Somit wird bei dieser Planung unter anderem die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstückflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die aktuelle Rechtslage erforderlich sein.

Ergänzend zum Bebauungsplan wird auch ein Grünordnungsplan erarbeitet. Auch das Thema des Immissionsschutzes in Bezug auf angrenzenden Verkehrs-/ und Gewerbelärm wird in diesem Zug abgeprüft und entsprechend in den Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan verankert.

Die Änderung der Bauleitplanung der Stadt Kelheim ist aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Politik der Nachverdichtung bestehender Siedlungseinheiten und der großen Nachfrage an Wohnraum sowie dem großen Bedarf an Wohn- und Pflegeplätzen für Senioren und an sozialen Wohnnutzungen in Form des sozialen Wohnungsbaus im Stadtgebiet von Kelheim, städtebaulich sinnvoll und begründet und auch auf dem gegenständlichen Grundstück auf Grund der Grundstücksgröße verträglich und gerechtfertigt.

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzer-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 05 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Von der Durchführung eines verkürzten Verfahrens wird abgesehen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Die Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim erfolgt erforderlichenfalls im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB, von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wurde. Als wesentliche Gründe werden hierfür der Flächenumgriff des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits vorhandenen Siedlungsgebietes handelt. Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 04.04.2022 gebilligte Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt Nr. 05“ nebst Begründung, und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

01.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441/701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim, Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/Öffentliche Bekanntmachungen, unter www.kelheim.de eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Weiterhin ist zu beachten, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 13.05.2022
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022, die hiermit gem. Art. 24 Abs.1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 944.238,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.389.342,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 570.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben, und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 11.05.2022 AZ 21-94, die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kelheim, Schlaib 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Kelheim, den 16.05.2022

ZV zur Wasserversorgung der
Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann
Verbandsvorsitzender

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) erlässt der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach folgende Satzung:

Betriebssatzung

Die Betriebssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.1 des Landkreises Kelheim vom 14.01.2011, wird wie folgt geändert und neu bekannt gemacht:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Kurmittelhaus des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kaiser-Therme Bad Abbach“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 €.
- (4) Die Haushalts- und Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes sind in die des Eigenbetriebes integriert.

§ 2 Aufgabe des Unternehmens

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die ordnungsgemäße Verabreichung von Kurmitteln, insbesondere die verordnungsgerechte Verabreichung von Thermalwasser, Schwefelwasser und Naturmoor an Kurgäste.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des Kurmittelhauses fördern und unmittelbar wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Kurmittelhauses kann sich der Zweckverband im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Für das Kurmittelhaus zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Kurmittelhauses sind:

Werkleitung (§ 4)
Bau- und Werkausschuss (§ 5)
Verbandsversammlung (§ 6)
Verbandsvorsitzender (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied stellt der Bezirk aus dem Referat Heil- und Thermalbäder. Dieses Werkleitungsmitglied verantwortet die strategische Steuerung des Thermenbetriebes mit den Aufgabenbereichen Finanzverantwortung, Investitionsplanung, Personalwesen und Marketing, insbesondere die strategische Produktentwicklung für die Zielgruppen der Therme in enger Abstimmung innerhalb der Thermengemeinschaft. Er/Sie führt die Bezeichnung Geschäftsführer/in der Thermengemeinschaft. Dem anderen Werkleitungsmitglied obliegt die operative Führung der Therme. In Angelegenheiten, die Aufgabenbereiche beider Werkleitungsmitglieder berühren, hat der/die Geschäftsführer/in der Thermen-gemeinschaft das Letztentscheidungsrecht.

Die Verantwortungsbereiche der beiden Werkleitungsmitglieder bestimmt im Einzelnen der Verbandsvorsitzende durch Dienstanweisung.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und vertritt insoweit den Eigenbetrieb.

(3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(4) Die Werkleitung ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Bau- und Werkausschusses vor und vollzieht diese. Sie hat im Bau- und Werkausschuss und in der Verbandsversammlung das Recht zum Vortrag.

§ 5 Zuständigkeit des Bau- und Werkausschusses

(1) Der Bau- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Die Werkleitung hat jährlich zum 30.06. im Ausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.

(2) Der Bau- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung.

Die Verbandsversammlung kann allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung in Angelegenheiten, für die an sich der Bau- und Werkausschuss zuständig wäre, an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Bau- und Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat die Verbandsversammlung oder den Bau- und Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kaiser-Therme Bad Abbach“ des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach durch den Vertretungsberechtigten.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Bau- und Werkausschuss vorzulegen.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.1 des Landkreises Kelheim 14.01.2011) außer Kraft.

Landshut, 21.03.2022
Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach

gez.
Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Bad Gögging

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) erlässt der Zweckverband Bad Gögging folgende Satzung:

Betriebssatzung

Die Betriebssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.1 des Landkreises Kelheim vom 14.01.2011, wird wie folgt geändert und neu bekannt gemacht:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Kurmittelhaus des Zweckverbandes Bad Gögging wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes Bad Gögging geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Limes-Therme Bad Gögging“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 €.
- (4) Die Haushalts- und Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes sind in die des Eigenbetriebs integriert.

§ 2

Aufgabe des Unternehmens

Aufgabe des Eigenbetriebs ist die ordnungsgemäße Verabreichung von Kurmitteln, insbesondere die verordnungsgerechte Verabreichung von Thermalwasser, Schwefelwasser und Naturmoor an Kurgäste.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben, die die Aufgabe des Kurmittelhauses fördern und unmittelbar wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Kurmittelhauses kann sich der Zweckverband im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Für das Kurmittelhaus zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Kurmittelhauses sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Bau- und Werkausschuss (§ 5)
- Verbandsversammlung (§ 6)
- Verbandsvorsitzender (§ 7)

§ 4 **Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied stellt der Bezirk aus dem Referat Heil- und Thermalbäder. Dieses Werkleitungsmitglied verantwortet die strategische Steuerung des Thermenbetriebes mit den Aufgabenbereichen Finanzverantwortung, Investitionsplanung, Personalwesen und Marketing, insbesondere die strategische Produktentwicklung für die Zielgruppen der Therme in enger Abstimmung innerhalb der Thermengemeinschaft. Er/Sie führt die Bezeichnung Geschäftsführer/in der Thermengemeinschaft. Dem anderen Werkleitungsmitglied obliegt die operative Führung der Therme. In Angelegenheiten, die Aufgabenbereiche beider Werkleitungsmitglieder berühren, hat der/die Geschäftsführer/in der Thermen-gemeinschaft das Letztentscheidungsrecht.

Die Verantwortungsbereiche der beiden Werkleitungsmitglieder bestimmt im Einzelnen der Verbandsvorsitzende durch Dienstanweisung.

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und vertritt insoweit den Eigenbetrieb.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Werkleitung ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Bau- und Werkausschusses vor und vollzieht diese. Sie hat im Bau- und Werkausschuss und in der Verbandsversammlung das Recht zum Vortrag.

§ 5 **Zuständigkeit des Bau- und Werkausschusses**

- (1) Der Bau- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Die Werkleitung hat jährlich zum 30.06. im Ausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
- (2) Der Bau- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 6 **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung. Die Verbandsversammlung kann allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung in Angelegenheiten, für die an sich der Bau- und Werkausschuss zuständig wäre, an sich ziehen.

§ 7 **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Bau- und Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt die unaufschiebbaren Geschäfte. Er hat die Verbandsversammlung oder den Bau- und Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 8
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Limes-Therme Bad Gögging“ des Zweckverbandes Bad Gögging durch den Vertretungsberechtigten.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Bau- und Werkaus-schuss vorzulegen.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.1 des Landkreises Kelheim 14.01.2011) außer Kraft.

Landshut, 21.03.2022
Zweckverband Bad Gögging

gez.
Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident